

gelnden Normen gehören, sowie eine Gruppe materiell-rechtlicher Normen nichtgrundrechtlicher Art, zu denen die Präambel, die Übergangs- und die Schlussvorschriften sowie die allgemeinen Prinzipien zählen.

III. Für die Soziale Sicherheit relevante Rechtssätze

Eine von der allgemeinen Systematisierung des Verfassungsrechts zu trennende Aufgabe ist die abstrakte Bestimmung der für das System der Sozialen Sicherheit relevanten Normen. Dieses Unterfangen stößt aus verschiedenen Gründen auf Schwierigkeiten. Zum einen wird unmittelbar Bezug genommen auf das System der Sozialen Sicherheit, so dass die Frage nach den möglicherweise relevanten Normen durch den Begriff der Sozialen Sicherheit prädestiniert wird. Für den vorliegenden Zusammenhang ist insoweit von dem zuvor festgelegten Begriff auszugehen.¹¹⁴ Grundsätzlich zu bedenken ist jedoch auch, dass dieses System der Sozialen Sicherheit durch die Trägerschaft des Staates gekennzeichnet ist.¹¹⁵ Für das im Zuge der Gestaltung dieses Systems erforderliche staatliche Handeln kann – ebenso wie für jedes andere staatliche Handeln auch – grundsätzlich der gesamte Inhalt der Verfassung Bedeutung erlangen. Dennoch stellt sich auch vor dem Hintergrund des Ziels der vorliegenden Untersuchung, den Einfluss der Verfassung auf die Ausgestaltung der Sozialen Sicherheit zu untersuchen, die Frage, ob die verfassungsrechtlichen Grundlagen danach unterschieden werden können, ob sie lediglich allgemein Bedeutung haben für das staatliche Handeln, oder ob sie einen speziellen bzw. spezifischen Zusammenhang mit dem System der Sozialen Sicherheit aufweisen, weil sie eine normative Aussage speziell hierfür enthalten.¹¹⁶

Dabei kann zwischen Normen, bei denen der spezifische Zusammenhang zu einem bestimmten Bereich des staatlichen Handelns unmittelbar im Wortlaut der Norm festgeschrieben ist, und Normen, deren Wortlaut nicht auf einen bestimmten Bereich des staatlichen Handelns Bezug nimmt, weshalb sich ein möglicher spezifischer Zusammenhang erst im Wege der Interpretation ergibt, unterschieden werden.¹¹⁷ Normen beider Gruppe können in allen Teilen einer Verfassung, also etwa sowohl im Grundrechtsteil als auch im staatsorganisatorischen Teil, enthalten sein. Da die Normen der ersten Gruppe unmittelbar oder doch zumindest vorrangig auf einen bestimmten Teil des staatlichen Handelns abzielen, ergibt sich der spezifische Zusammenhang bereits

114 Vgl. zu Begriff und Systematisierung der Sozialen Sicherheit oben S. 35.

115 Vgl. zu den Grenzen der Beteiligung autonomer Träger an der Ausgestaltung des Systems Becker, Staat und autonome Träger im Sozialleistungsrecht, S. 74 – 83.

116 Zu trennen von den Normen, die einen spezifischen Zusammenhang zum System der Sozialen Sicherheit aufweisen, sind diejenigen Normen, die Kompetenzen und Verfahren bezüglich der Verfassungsinterpretation und -kontrolle regeln. Letztere weisen einen spezifischen Zusammenhang mit dem Einfluss auf, mit dem System der Sozialen Sicherheit sind sie hingegen nur indirekt, nämlich gerade bezüglich der Einflussnahme verbunden.

117 Eine solche Unterscheidung klingt auch an bei Martens, in: VVDStRL 30, S. 12, und Lücke, AöR 107 (1982), S. 31, die den sozialen Grundrechten die „sozialen Interpretationen der Freiheitsrechte“ bzw. die „grundrechtlichen Leistungsrechte“ gegenüberstellen.

aus der bloßen Existenz dieser Normen. Bezuglich der Sozialen Sicherheit unterfallen unter dem Vorbehalt ihrer konkreten Formulierung der ersten Gruppe etwa das Recht auf Soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit¹¹⁸ oder das Sozialstaatsprinzip. Als staatsorganisatorische Normen sind insoweit Normen zu nennen, die eine konkrete Organisationsform oder eine bestimmte Finanzierungsmethode vorsehen oder einem bestimmten Organ eine Kompetenz im Zusammenhang mit der Sozialen Sicherheit übertragen.¹¹⁹ Wenn eine Norm einen solchen unmittelbaren spezifischen Zusammenhang zu einem bestimmten Bereich des staatlichen Handelns aufweist, folgt hieraus jedoch nicht, dass sie ausschließlich für diesen Bereich Bedeutung erlangt. So kann etwa das Grundrecht auf Schutz der Ehe und Familie, welches zunächst ausschließlich einen spezifischen Zusammenhang etwa zum Familienrecht aufzuweisen scheint, auch im Bereich der Sozialen Sicherheit Bedeutung erlangen, wenn hieraus etwa Folgerungen für die Hinterbliebenenversorgung zu ziehen sind.

Dadurch wird bereits angedeutet, dass sich die Bestimmung der zweiten Gruppe von Normen, bei der sich aus dem Wortlaut kein unmittelbarer Zusammenhang zu dem fraglichen Teilbereich staatlichen Handelns ergibt, sehr viel schwieriger gestaltet, weil sich ein solcher spezifischer Zusammenhang hierbei nur im Wege der Interpretation ergeben kann und die Norm im Übrigen in anderen, speziellen Teilbereichen staatlichen Handelns oder ganz allgemein zu beachten ist. Die Interpretation der fraglichen Normen obliegt insoweit nicht ausschließlich den jeweiligen Verfassungsgerichten bzw. anderen Einrichtungen, denen diese Aufgabe staatsorganisatorisch zukommt. Vielmehr muss auch die Wissenschaft einen Beitrag dazu leisten, die einzelnen verfassungsrechtlichen Normen für bestimmte Bereiche staatlichen Handelns fruchtbar zu machen. Als Normen, deren spezifischer Zusammenhang zur Sozialen Sicherheit sich im Wege der Interpretation ergibt, kommen beispielsweise das Recht auf Eigentum und der Gleichheitssatz bezüglich des Schutzes von Anwartschaften aus Vorsorgesystemen oder aber die Menschenwürde in Frage, falls aus ihr Ansprüche im Zusammenhang mit der Sozialhilfe abgeleitet werden.¹²⁰ Gerade weil sich bei diesen Normen der spezifische Zusammenhang jedoch erst im Wege der Interpretation ergibt, zeigen sich sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen.¹²¹

118 Andere etwa in internationalen Verträgen als soziale Grundrechte bezeichnete Rechte wie etwa das Recht auf Bildung oder das Recht auf eine Wohnung scheiden aufgrund des fehlenden Bezugs zum System der Sozialen Sicherheit hingegen aus.

119 Insbesondere bei den Kompetenznormen stellt sich die Frage, ob sie eine Pflicht zu einer entsprechenden Regelung enthalten oder lediglich festlegen, welche innerstaatliche Stelle die Möglichkeit hat, eine Regelung zu treffen. Die Klärung dieser Frage kann sich unmittelbar aus der Norm ergeben oder erst im Wege der Interpretation erfolgen. Da die Interpretation sich jedoch nicht auf die Frage, ob die Norm Bedeutung für die Soziale Sicherheit hat, bezieht, sondern den Umfang der Bedeutung betrifft, handelt es sich dennoch um Normen der ersten Gruppe.

120 Vgl. zu den Entwicklungen in diesem Bereich etwa *Martens*, in: VVDStRL 30, S. 12, der darauf hinweist, dass insoweit die Unterscheidung zwischen *liberté* und *capacité*, wie sie von *Aron*, *Essai sur le libertés*, S. 211, beschrieben wird, an Bedeutung verliert.

121 So hat etwa der Schutz der Rentenanwartschaften durch das Eigentumsgrundrecht (noch) keine allgemeine Verbreitung gefunden und auch die Fruchtbarmachung des Gleichheitssatzes weist deutliche Unterschiede auf. Vgl. etwa zum Schutz sozialrechtlicher Anwartschaften durch Art. 14 GG

Aus heutiger Sicht ist daher festzuhalten, dass sich eine einheitliche und feste Gruppe verfassungsrechtlicher Normen, die Bedeutung für die Soziale Sicherheit erlangen, (noch) nicht gebildet hat. Zwar können Normen benannt werden, die bereits auf Grund ihrer bloßen Existenz Bedeutung für die Soziale Sicherheit erlangen.¹²² Bei allen anderen Normen, bei denen sich diese Relevanz erst aus der Interpretation der Norm ergibt, kann ein spezifischer Zusammenhang hingegen weder grundsätzlich angenommen, noch ausgeschlossen werden. Die für die Soziale Sicherheit relevanten Normen müssen sich vielmehr jeweils aus der konkreten Verfassung und ihrer Interpretation ergeben.

IV. Zum Begriff der sozialen Grundrechte

Der Begriff der sozialen Grundrechte wird in sehr vielfältiger Weise gebraucht, wobei oftmals nicht ausreichend zwischen dem Begriffsinhalt und der rechtstechnischen Umsetzung der erfassten Rechte unterschieden wird.¹²³ Für den vorliegenden Zusammenhang ist bezüglich der Verwendung dieses Begriffs zunächst erneut der Zusammenhang mit dem Begriff des Sozialen, wie er in der vorliegenden Arbeit verwendet wird,¹²⁴ zu betonen.¹²⁵ Bestimmte Rechte, die etwa auf internationaler Ebene als so-

grundlegend BVerfGE 53, 257, und zur Entwicklung der Rechtsprechung insoweit *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 14, Rdnr. 123 – 159, sowie *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 9 – 24. Vgl. grundlegend zum Schutz der Anwartschaften durch Art. 1 ZP 1 der EMRK, Gesetz vom 20.12.1956, BGBl. II Nr. 37, S. 1880, EGMR vom 16. September 1996, RJD Nr. 14, 1996-IV, *Gaygusuz* gegen Österreich (39/1995/545/631), S. 1129 – 1157, und zur Entwicklung der Rechtsprechung *Schmidt*, EMRK und Sozialrecht, S. 67 – 116, *Grabenwarter*, EMRK, S. 403 f., sowie allgemein zur Rechtsprechung des EGMR bezüglich der Sozialen Sicherheit *ders.*, in: *Becker/Maydell/Nußberger*, Die Implementierung internationaler Sozialstandards, S. 83 – 121. Vgl. schließlich zur Bedeutung des Gleichheitssatzes für die Soziale Sicherheit in Österreich *Schäffer*, in: *Tomandl*, Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts, S. 4 – 20, *Tomandl*, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, Rdnr. 32 – 34, *Resch*, Sozialrecht, S. 5f., und *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rdnr. 786f.

122 Auch bezüglich dieser Normen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie nicht auch in anderen Teilbereichen staatlichen Handelns Bedeutung erlangen.

123 So wird mit dem Begriff der sozialen Grundrechte zugleich ein subjektiv-rechtlicher Charakter verbunden. Begrifflich ließe sich folglich zwischen echten sozialen Grundrechten bzw. sozialen Grundrechte im engeren Sinne und sozialen Grundrechten im weiteren Sinne unterscheiden. Letztere vermittelten in diesem Fall keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Vgl. *Thamm*, Probleme der verfassungsrechtlichen Positivierung sozialer Grundrechte, S. 25f., und *Brunner*, Die Problematik der sozialen Grundrechte, S. 11. Ein solches Verständnis ist jedoch nicht zwingend, vgl. *Badura*, Der Staat 1975, S. 23f. Auch im Übrigen ist die Verwendung der Begriffe nicht einheitlich. Vgl. stellvertretend zum Begriff der sozialen Grundrechte *van der Ven*, Soziale Grundrechte, S. 54 – 61, *Tomandl*, Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, S. 6f., *Böckenförde/Jekewitz/Ramm*: Soziale Grundrechte, S. 7 – 34, *Isensee*, Der Staat 1980, S. 373 – 375, und *Wipfelder*, ZRP 1986, S. 140 – 142.

124 Vgl. zu Begriff und Systematisierung der Sozialen Sicherheit oben S. 35.

125 Eben der Verweis auf diese Relativität des Begriffs fehlt in der Regel, wenn der Begriff der sozialen (Grund-)rechte verwendet wird. Vgl. etwa die Anmerkungen zum Begriff der sozialen Grundrechte im europäischen Vergleich bei *Iliopoulos-Strangas*, in: *Becker/Maydell/Nußberger*, Die Implemen-